

**IMPULSPROGRAMM „RAUS AUS FOSSILEN BRENNSTOFFEN“ 2021** (für Ein- und Zweifamilienhäuser oder sonstige Gebäude mit max. 2 Wohnungen, gem. K-WBFG 2017 und Richtlinie Nr. 9 idgF)

An das  
 Amt der Kärntner Landesregierung  
 Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung,  
 Arbeitsmarkt und Wohnbau  
 Mießtaler Straße 1  
 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Eingangsstempel

20210112

**Energieberatungsnummer** (Vor-Ort-Energieberatung)

**EB-20**    -       Ist die thermische Gebäudehülle gedämmt oder wurde innerhalb der letzten 5 Jahre bereits eine Energieberatung durchgeführt?<sup>1</sup>  **JA**  **NEIN**

**Förderungswerber<sup>2</sup>**

Gebäudeeigentümer  Mieter  Wohnungseigentümer  Bauberechtigter  Verwalter

Vor- und Nachname (1. Antragsteller/Postanschrift)		Geburtsdatum	
Vor- und Nachname (2. Antragsteller)		Geburtsdatum	
PLZ und Ort (Wohnadresse)		Straße und Hausnummer (Wohnadresse)	
Telefon- oder Mobilnummer (tagsüber erreichbar)		E-Mail	

**Förderungsobjekt**

Einfamilienhaus  Zweifamilienhaus  sonstiges Gebäude (mit max. 2 Wohneinheiten)

PLZ und Ort		Straße und Hausnummer	
Einlagezahl	Grundstücksnummer(n)	KG-Nummer und Katastralgemeinde	
<input type="checkbox"/> <b>selbst bewohnt</b>	Anzahl der Wohnungen		
<input type="checkbox"/> <b>vermietet</b>	vorher:	nachher:	zu sanieren:
<input type="checkbox"/> ausschließlich Wohnnutzung		<input type="checkbox"/> teilweise Privatzimmervermietung (_____ m <sup>2</sup> )	
<input type="checkbox"/> teilweise gewerbliche Nutzung (_____ m <sup>2</sup> )		<input type="checkbox"/> teilweise landwirtschaftl. Nutzung (_____ m <sup>2</sup> )	
bisherige Heizung (z. B. Ölheizung, Gastherme, Allesbrenner, etc.)		Wärmeabgabe (z. B. Heizkörper, Fußbodenheizung, Einzelöfen, etc.)	

1 Eine kostenlose Energieberatung vor Ort ist nicht notwendig, wenn die gesamte thermische Gebäudehülle (Außenwand, oberste Geschossdecke/Dachschräge und Kellerdecke) bereits gedämmt ist, oder wenn nachweislich innerhalb der letzten 5 Jahre bereits eine Energieberatung vor Ort von einem befugten netEB-Energieberater durchgeführt wurde. Weitere Infos auf Seite 4.

2 Bei Verwendung der ausschließlich männlichen Form gilt diese für beide Geschlechter.

## Bankverbindung Förderungswerber

Vor- und Nachname des Kontoinhabers	Firmenbuchnummer
IBAN	BIC (bei ausländischem Konto)
vorsteuerabzugsberechtigt <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> teilweise (z. B. bei Vermietung der Wohnung)	

## Abrechnung – durchgeführte Heizungsumstellung auf...

- Fernwärme
  Pelletskessel
  Scheitholzkessel
  Hackgutkessel
  Wärmepumpenheizung<sup>3</sup>
  
 zusätzlicher Bonus bei niedrigem Familieneinkommen

In Fernwärmegebieten, in denen ein Anschluss zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, wird die Errichtung von zentralen Heizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen und Wärmepumpenheizungen nicht gefördert!

lfd. Nr.	Firmenname, Anschrift, Berufsbranche der Firma und Maßnahme	Rechnung		bezahlter Betrag inkl. USt.	Prüfungsvermerk (nur vom Amt auszufüllen)
		Datum	Nummer		
1	Musterfirma GmbH, 9635 Dellach, Installateur, Pelletsheizung	29.02.2020	0015-2020	€ 21.500,--	Musterbeispiel
<b>Gesamtsumme (inkl. USt.) €</b>					

Prüfungsvermerk (nur vom Amt auszufüllen)

## Entsorgungsbestätigung (vom befugten Unternehmen bzw. der Entsorgungsstelle zu bestätigen)

Die fachgerechte Entsorgung bzw. die Entsorgungskosten aller alten Heizkessel/Heizöfen sind nachzuweisen. Die **neue Heizung** ist als **alleiniges Hauptheizsystem** zu verwenden. Ersatzheizungen und zusätzliche Heizungen (ausgenommen Kachelöfen und Küchenherde zum Kochen/Backen) sind ebenfalls zu demontieren und nachweislich fachgerecht zu entsorgen.

**Hiermit wird bestätigt, dass alle alten Heizkessel/-öfen fachgerecht entsorgt wurden.**

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

<sup>3</sup> Bei Wärmepumpenheizungen darf die **Vorlauftemperatur max. 40°C** betragen (Niedertemperaturheizsystem). Bei der Wärmeabgabe mit Raumheizkörpern sind eine Raumheizlastberechnung lt. Norm (z. B. EN 12831, ÖNORM H 7500) und die Auslegung der Raumheizkörper (Vor- und Rücklauftemperatur, Massenstrom, Heizkörperleistung) vorzulegen. Nach Abschluss der Heizungsumstellung ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen, zu dokumentieren und mit den Rechnungen vorzulegen.

## Erklärung und Unterschrift(en) des/der Förderwerber(s)

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass

- die Antragstellung nach Durchführung der Maßnahme und erfolgter Endabrechnung (Rechnungslegung) im Zeitraum **zwischen 01.01.2021 und 31.12.2021** erfolgt<sup>4</sup>;
- weitere Förderungen der gegenständlichen Maßnahme(n) aus Landesmitteln ausgeschlossen sind;
- unrichtige Angaben** bzw. die **Nichteinhaltung der Verpflichtungen** den **Verlust der Förderung** nach sich ziehen und **strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben**;
- der Förderungsgeber berechtigt ist, **automatisiert** und **nicht automatisiert** alle in § 45 Abs. 1 K-WBFG 2017 genannten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen des K-WBFG 2017 idgF **zu verarbeiten**;
- der Förderungsgeber berechtigt ist, gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO die im Rahmen der Förderungsabwicklung erhobenen personenbezogenen Daten zur Darstellung der gewährten Förderungen an die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF) zu übermitteln. Ferner nehme ich zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten, wenn dies zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich ist, aus der Transparenzdatenbank abgefragt werden;

Ich (Wir) erkläre(n) weiters ausdrücklich, dass

- die Angaben in diesem Antrag richtig und vollständig sind und die vorgelegten Planunterlagen dem tatsächlichen Bauzustand entsprechen;
- das Objekt (Wohnhaus, Wohnung) **ständig und ganzjährig** als **Hauptwohnsitz** dient;
- es sich bei dem Förderungsobjekt um **keine Ferienwohnung(en), Zweitwohnsitz oder dgl.** handelt;
- bekannt ist, dass das K-WBFG 2017 idgF und die dazugehörigen Richtlinien Vertragsbestandteil der Förderung sind;
- die **neue Heizung alleiniges Hauptheizsystem** ist, **keine Ersatz- oder Zusatzheizungen** (ausgenommen Kachelöfen oder Küchenherde) verwendet werden und die **fachgerechte Entsorgung aller alten Heizkessel und -öfen** nachgewiesen wird.

Wurden **weitere Landesförderungen** für das gegenständliche Objekt in Anspruch genommen?  **NEIN**  **JA**

Wenn ja, Aktenzahl (falls bekannt): \_\_\_\_\_

_____	
Ort, Datum	Unterschrift Eigentümer
_____	
Ort, Datum	Unterschrift(en) Miteigentümer

Nur auszufüllen wenn der Antragsteller **MIETER** der zu sanierenden Wohnung ist.

## Zustimmung des Vermieters/Hauseigentümers

Name und Anschrift des Vermieters/Hauseigentümers

Telefon- oder Mobilnummer (tagsüber erreichbar)

E-Mail

**Als Vermieter/Hauseigentümer erkläre ich mich mit der Durchführung der geplanten Sanierungsmaßnahmen ausdrücklich einverstanden.**

_____	
Ort, Datum	Unterschrift Vermieter bzw. Bevollmächtigter

<sup>4</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann die Endabrechnung (Rechnungslegung) nach erfolgter Antragstellung im Zeitraum bis spätestens 31.03.2022 nachgereicht werden, wobei die Durchführung der Sanierungsmaßnahme (Lieferung und Montage im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 erfolgt sein muss.

Personen, die das Gebäude ganzjährig bewohnen			
Nutzfläche	Vor- und Nachname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis
Wohnung 1 _____ m <sup>2</sup>			
Wohnung 2 _____ m <sup>2</sup>			

**Bestätigung der Baubehörde (Gemeinde/Magistrat)**

1) Das gegenständliche (Wohn)Gebäude wurde auf Grund einer am \_\_\_\_\_ ergangenen Baubewilligung errichtet. Sollte keine Baubewilligung vorhanden sein, ungefähres Baujahr: \_\_\_\_\_.

2) Weitere Baubewilligungen für das Förderungsobjekt betreffend Ein-, Um- oder Zubauten?  NEIN  JA  
 Welche Baumaßnahmen: \_\_\_\_\_  
 Datum: \_\_\_\_\_ Zahl: \_\_\_\_\_

3) Datum der Bauvollendungsmeldung: \_\_\_\_\_

4) Wird seitens der Baubehörde gegen die geplanten Maßnahmen Einspruch erhoben?  NEIN  JA  
 Anmerkungen: \_\_\_\_\_

5) Liegt das BVH im Fernwärmebereich und ist der Anschluss zumutbar?  NEIN  JA

---

Ort, Datum Stempel und Unterschrift Baubehörde

**Checkliste der erforderlichen Unterlagen**

- Baupläne: baubehördlich genehmigte Pläne (Grundrisse) der gesamten Baulichkeit<sup>5</sup>
- Mietvertrag bei Mietern
- Bestätigung der Baubehörde (Gemeinde/Magistrat) – siehe oben
- Originalrechnungen und Zahlungsbelege per Post oder digital
- Entsorgungsbestätigung – siehe Seite 2
- Energieberatungsprotokoll der Vor-Ort-Energieberatung digital in der netEB-Datenbank
- bei Wärmepumpen in Kombination mit Raumheizkörpern: Heizlastberechnung lt. Norm, Auslegung der Raumheizkörper und Nachweis des hydraulischen Abgleichs nach der Heizungsumstellung
- Bonus bei niedrigem Einkommen: lückenlose Einkommensnachweise des Vorjahres (Familieneinkommen)

**Kostenlose Vor-Ort-Energieberatung**

Die geförderte Vor-Ort-Energieberatung darf nur von **qualifizierten Beratern des Netzwerkes Energieberatung Kärnten (netEB)** durchgeführt werden. Zur Terminvereinbarung für die Energieberatung vor Ort kontaktieren Sie bitte einen Energieberater aus Ihrer Region. Die Liste der zertifizierten Energieberater finden Sie auf [www.neteb-kärnten.at](http://www.neteb-kärnten.at). Bei Fragen zur Energieberatung steht Ihnen die Energieservice-stelle des Landes unter der Telefonnummer 050/536-18802 zur Verfügung.



<sup>5</sup> Falls keine Originalpläne vorhanden sind, sind baubehördlich bestätigte Grundrisszeichnungen entsprechend dem tatsächlichen Ist-Zustand (inkl. Zu- und Umbauten) mit genauen Maßangaben und Raumbezeichnungen vorzulegen.

## Informationsblatt zum

# IMPULSPROGRAMM „RAUS AUS FOSSILEN BRENNSTOFFEN“ 2021

in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (für Privatpersonen)

## WAS WIRD GEFÖRDERT?

Mit dem Impulsprogramm „Raus aus fossilen Brennstoffen“ wird der **Heizungsanlagentausch von Heizsystemen auf Basis fossiler Brennstoffe** (Kohle, Öl, Gas, Allesbrenner – die auch mit fossilen Brennstoffen betrieben wurden) **auf klimafreundliche Heizsysteme in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern** gefördert.

Es werden max. 35% der förderbaren Sanierungskosten gefördert. Die **Förderung** beträgt **bis zu € 6.000,-**. Bei niedrigen Familieneinkommen (gemäß Voraussetzungen lt. Förderungsrichtlinie Nr. 9) ist zusätzlich ein Bonus von € 1.000,- möglich.

## WIE FUNKTIONIERT DIE NEUE FÖRDERUNGSABWICKLUNG 2021?

**Förderungsanträge** sind **nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme** und erfolgter Endabrechnung im Zeitraum **zwischen 01.01.2021 und 31.12.2021** beim Amt der Kärntner Landesregierung *Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau*, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Ws. einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Endabrechnung (Rechnungslegung) nach erfolgter Antragstellung bis spätestens 31.03.2022 nachgereicht werden, wobei die Durchführung der Sanierungsmaßnahme (Lieferung und Montage) im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 erfolgt sein muss.

Die Formulare stehen auf [www.wohnbau.ktn.gv.at](http://www.wohnbau.ktn.gv.at) zum Download zur Verfügung.

**WICHTIG!** Vor Beginn der Sanierungsmaßnahme(n) ist eine **Vor-Ort Energieberatung** durchzuführen. Die kostenlose Energieberatung darf nur von qualifizierten Beratern des Energieberaternetzwerkes (netEB Kärnten), die unter <https://gis.ktn.gv.at/leaflet/berater.htm> veröffentlicht sind, erfolgen. Eine Energieberatung ist nicht erforderlich, wenn die gesamte Gebäudehülle bereits gedämmt wurde oder innerhalb der letzten 5 Jahre bereits eine Energieberatung vor Ort von einem befugten netEB-Energieberater durchgeführt wurde.

## WER KANN DIE FÖRDERUNG BEANTRAGEN?

Förderungsmittel für das Impulsprogramm werden ausschließlich für **natürliche Personen** bereitgestellt. Die Förderung kann von **(Mit-)Eigentümern, Bauberechtigten oder Mietern eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses** beantragt werden.

## WELCHE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

Die **neue Heizung** ist als **alleiniges Hauptheizsystem** (Zentralheizung) zu verwenden. Die Erweiterung einer bereits bestehenden klimafreundlichen Heizung durch einen zusätzlichen Heizkessel (z. B. Scheitholzessel wird zusätzlich mit einem Pelletskessel erweitert) ist nicht förderungsfähig. Die **Altanlage wie auch Ersatz- und Zusatzheizungen** – wie z. B. Einzelöfen (ausgenommen Kachelöfen) – **sind zu demontieren und nachweislich fachgerecht zu entsorgen**. Küchenherde die nur mehr zum Kochen bzw. zum Backen verwendet werden, müssen nicht entsorgt werden.

Grundsätzlich ist in Gebieten in denen die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz gegeben ist, nur der Anschluss an dieses Netz förderungsfähig. Sollte der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden sein, was als gegeben anzunehmen ist wenn nachweislich Mehrkosten von mindestens 30% auf die Nutzungsdauer einer alternativen klimafreundlichen Heizungsanlage auf Vollkostenbasis im Sinne der ÖNORM M7140 Restbarwert gemäß EN Normen 15459 nachgewiesen werden, kann von einem verpflichtenden Anschluss abgesehen werden.

## WELCHE MASSNAHMEN WERDEN GEFÖRDERT?

**Herstellung des Anschlusses an die Fern-/Nahwärme** (bei bestehenden oder geplanten Zentralheizungsanlagen), sofern diese ganz oder teilweise aus erneuerbarer Energie erzeugt wird (zumindest 80%), aus hocheffizienten Kraft-Wärmekopplungs-Anlagen stammt, oder aus sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

✓ **förderbare Maßnahmen:** Übergabestation, Einbindung ins Heizsystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale, Pumpen, Ventile, Speicher, Boiler, Grabungsarbeiten, Anschlussgebühren, Einzelraumregelungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)

**zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe** (auch Stückholzkessel und ortsfest gesetzte Öfen mit Pufferspeicher), wenn sie der Beheizung des gesamten Förderungsobjektes dienen und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ37) im Vollastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85% erreichen. Die förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie unter [www.raus-aus-öl.at](http://www.raus-aus-öl.at).

✓ **förderbare Maßnahmen:** Kessel, Brennstoffbeschickung, Pufferspeicher, Einbindung ins Heizsystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraumes und Brennstofflagers, Demontage von Altanlagen, Entsorgung Altanlage, Tankrentfernung, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (z. B. Radiatoren, Fußbodenheizung etc.) Nicht gefördert werden Einzelöfen ohne Wärmeverteilung.

**zentrale Wärmepumpenheizung** zertifiziert nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlicher Entsprechung der in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen und ausgelegt als Hauptheizung mit einer Niedertemperaturverteilung (Vorlauftemperatur unter 40°C).

**WICHTIG!** Erfolgt die Wärmeverteilung nicht über eine Fußbodenheizung bzw. Niedertemperaturheizkörper, so ist eine Raumheizlastberechnung nach Norm (z. B. EN 12831, ÖNORM H 7500) sowie die Auslegung der Raumheizkörper (Vorlauftemperatur, Rücklauftemperatur, Massenstrom, Heizkörperleistung) vorzulegen. Nach Abschluss der Heizungsumstellung ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen und zu dokumentieren und auf Verlangen der Landesregierung, mit der Rechnungslegung vorzulegen. Die förderungsfähigen Wärmepumpen finden Sie unter [www.raus-aus-öl.at](http://www.raus-aus-öl.at).

## WELCHE UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

- Förderungsantrag
- Bestätigung der Baubehörde im Antrag (Gemeinde/Magistrat)
- Grundrisspläne vom gesamten Objekt mit Bemaßung und allen Raumbezeichnungen
- bei Umstellung auf Wärmepumpenheizung: Raumheizlastberechnung, Auslegung der Raumheizkörper, Nachweis hydraulischer Abgleich (ausgenommen bei Fußbodenheizung oder Niedertemperaturheizkörpern)
- Energieberatungsnummer der Energieberatung (wird vom Energieberater bekannt gegeben)
- Originalrechnungen und Zahlungsbelege per Post oder digital
- Entsorgungsbestätigung
- Mietvertrag bei Vermietung
- ggf. Meldezettel bei Bezug nach der Sanierung

## WEITERE INFORMATIONEN UND KONTAKT

### Förderstelle des Landes Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: 050/536 DW 31002 oder 31004

E-Mail: [abt11.wohnbau@ktn.gv.at](mailto:abt11.wohnbau@ktn.gv.at)

Internet: [www.wohnbau.ktn.gv.at](http://www.wohnbau.ktn.gv.at)



[wohnbau.ktn.gv.at](http://wohnbau.ktn.gv.at)

### Vor-Ort-Energieberatung (netEB Kärnten)

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 8 – Energieservicestelle  
Flatschacher Straße 70  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: 050/536 DW 18802

E-Mail: [energieservice@ktn.gv.at](mailto:energieservice@ktn.gv.at)

Internet: [www.neteb-kärnten.at](http://www.neteb-kärnten.at)